

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Abschreibung der Bilanzierungshilfe nach NKF-CUIG

Beschlussvorschlag:

- Die Bilanzierungshilfe in Höhe von 25.337.766,28 EUR wird gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über 50 Jahre mit 506.755,32 EUR/ Jahr ergebniswirksam abgeschrieben.
- Von dem einmalig auszuübenden Recht nach § 6 Abs. 2 S. 1 NKF-CUIG, die Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen, wird kein Gebrauch gemacht.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Nowicki		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG) vom 29.09.2020 Veränderungen im Haushaltsrecht geschaffen, um Finanzschäden anlässlich der COVID-19-Pandemie ab dem Jahresabschluss 2020 im Haushalt zu isolieren. Mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG) erfolgte dann ab dem Jahresabschluss 2022 eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Finanzschäden, die infolge des russischen Krieges gegen die Ukraine den städtischen Haushalt belasten.

Die jährlich ermittelten Belastungen aus der Pandemie wurden zunächst als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnungen der Jahre 2020 bis 2023 eingestellt. Gleichzeitig erfolgte eine bilanzielle Aktivierung unter der Bezeichnung „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“. Die nach § 5 Abs. 2 NKF-CUIG ermittelten Finanzschäden aus der pandemiebedingten Isolierung für die Jahre 2020 bis 2023 sowie die Finanzschäden aus der kriegsbedingten Isolierung für die Jahre 2022 bis 2023 ergeben gemäß geprüfter Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2023 folgende Beträge:

	2020 in EUR	2021 in EUR	2022 in EUR	2023 in EUR	Summe in EUR
Isolierung nach NKF-CUIG	4.271.197,65	7.629.830,95	5.385.252,88	8.051.484,80	25.337.766,28
Pandemiebedingte Isolierung	4.271.197,65	7.629.830,95	4.741.842,54	2.602.650,00	19.245.521,14
Kriegsbedingte Isolierung			643.410,34	5.448.834,80	6.092.245,14

Nach § 6 Abs. 1 NKF-CUIG ist die Bilanzierungshilfe beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben (Alt. 1). Alternativ steht der Stadt Eschweiler nach § 6 Abs. 2 S. 1 NKF-CUIG im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen (Alt. 2). Für die Entscheidung ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich. Eine Überschuldung darf hierdurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Die vorgenannten Alternativen sind zunächst unter dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu betrachten. Hiernach sollen Nutzen und Lasten zeitlich so gerecht verteilt werden, dass auch zukünftigen Generationen ausreichende Handlungsmöglichkeiten bleiben.

Alternative 1: Lineare Abschreibung über 50 Jahre

Bei einer linearen Abschreibung über 50 Jahre ergibt sich ab dem Haushaltsjahr 2026 eine jährliche Belastung der Ergebnisrechnung in Höhe von 506.755,32 EUR.

Alternative 2: Erfolgsneutrale Ausbuchung gegen die Allgemeine Rücklage

Das im Jahr 2025 auszuübende Recht ermöglicht eine erfolgsneutrale Ausbuchung gegen das Eigenkapital (hier: Allgemeine Rücklage) der Stadt Eschweiler in der Haushaltssatzung für das Jahr 2026. Dies kann in Gänze oder in Teilen im Jahr 2026 erfolgen, wobei der verbleibende Restbetrag dann über 50 Jahre abgeschrieben würde.

Eine Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen die Allgemeine Rücklage würde die Jahresergebnisse künftiger Haushaltsjahre entlasten, zugleich jedoch die Allgemeine Rücklage auf einen Schlag deutlich reduzieren, womit die Handlungsfähigkeit künftiger Generationen zugleich stark eingeschränkt würde.

Die Allgemeine Rücklage hat, neben der Ausgleichsrücklage, eine große Bedeutung für die Darstellung des Haushaltsausgleichs. Muss im Rahmen des Haushaltsausgleichs die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden, löst dies eine Genehmigungspflicht der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde aus. Zudem sind die Voraussetzungen zur

pflichtigen Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW unmittelbar an die prozentuale Verringerung der Allgemeinen Rücklage gekoppelt.

Die Stadt Eschweiler weist im geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 ein Eigenkapital von 66.099.530,40 EUR aus. Hiervon entfallen 25.045.107,95 EUR auf die Allgemeine Rücklage sowie 47.691.860,59 EUR auf die Ausgleichsrücklage. Die Haushaltsplanung 2024/ 2025 sowie der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 weisen entsprechende Jahresfehlbeträge aus, sodass die Ausgleichsrücklage zum fiktiven Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 S. 3 GO NRW schon bald aufgebracht sein wird. Infolgedessen muss die Allgemeine Rücklage zum Haushaltsausgleich in Anspruch genommen werden.

Daher ist ein größtmöglicher Erhalt der Allgemeinen Rücklage anzustreben, damit künftige Handlungsspielräume nicht eingeschränkt werden. So steht die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage (Alt. 2) diesem Bestreben entgegen, womit auch unter Einbeziehung einer Generationengerechtigkeit ein solcher Eigenkapitalverzehr im Jahr 2026 nicht darstellbar ist.

Alle vorstehenden Aspekte sprechen dafür, von dem einmalig auszuübenden Recht des § 6 Abs. 2 S. 1 NKF-CUIG, die Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen, keinen Gebrauch zu machen und stattdessen die lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG (Alt. 1) heranzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Personelle Auswirkungen:

-

Anlagen: